

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 46.

München, den 14. August 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. August 1879, den Vollzug des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zu demselben, hier die Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen betreffend. — Bekanntmachung vom 12. August 1879, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiber betreffend. — Bekanntmachung vom 13. August 1879, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend — Orbenverleihungen.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zu demselben, hier die Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen betreffend.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Auf Grund des Artikel 80 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 wird Nachstehendes bestimmt:

1) Die Vornahme des Sühneversuches, welcher gemäß §. 420 der Reichs-Strafprozessordnung in Beleidigungssachen, soferne nicht einer der in §. 196 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fälle vorliegt, der Erhebung der Klage voranzugehen hat, wird in sämtlichen Gemeinden des Königreiches den Bürgermeistern übertragen.

Dieselben können hiemit in Gemeinden mit städtischer Verfassung ein anderes Magistratsmitglied oder einen höheren Gemeindebediensteten, in den übrigen Gemeinden ein anderes Mitglied des Gemeindeausschusses oder des Gemeinderathes beauftragen.